Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 54 (1956)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein; Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie Editeur: Société suisse des Mensurations et Améliorations foncières; Société suisse des ingenieurs du Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 9 · LIV. Jahrgang

Erscheint monatlich

11. September 1956

Die Aufgaben des Gemeindeingenieurs, Fragen der Organisation und Ausbildung

R. Sennhauser, Dipl.-Ing., Schlieren

(Schluß)

d) Die Detailprojekte umfassen den Straßenbau, die Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen sowie die Werkleitungen und deren Anlagen. Dabei muß der Gemeindeingenieur außer der rein technischen Arbeit auch alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben bearbeiten. Dies betrifft vor allem die Verhandlungen mit den Grundeigentümern, die Aufstellung der Abtretungs- und Durchleitungsverträge, allfällige Einleitung und Mitwirkung beim Expropriationsverfahren und den Kostenverleger. Diese Arbeiten erfordern, neben dem technischen Können, weitgehende juristische und grundbuchrechtliche Kenntnisse.

Beim Straßenbau (Neubau und Korrektionen) dürfen neben den technischen Problemen die ästhetischen Belange nicht vernachlässigt werden.

Zu den Kanalisationen gehören außer den eigentlichen Leitungen auch die Spezialbauwerke (Vereinigungskammern, Regenauslässe, Spülschächte, Düker), die Abwasserreinigungsanlagen und die Pumpwerke. Die Kanalisationstechnik ist heute weit entwickelt und erfordert schon bei kleineren Projekten unter Umständen vermehrte Ingenieurkenntnisse. Für eigentliche Spezialaufgaben empfiehlt es sich, einen Kanalisationsfachmann beizuziehen. Der Gemeindeingenieur hat sich immerhin soweit damit zu befassen, daß er seine Behörde beraten kann. Da er in der Regel nachher mit der Überwachung des Betriebes der Anlagen betraut wird, muß er auch im Detail mit dem Projekt vertraut sein.

Bei der Gas- und Wasserversorgung gehört in erster Linie die Projektierung und Bauleitung der neuen Leitungen in den Aufgabenkreis des Gemeindeingenieurs. Wie weit ihm die Wasserversorgung im übrigen (die Monteure, die Überwachung des Betriebes usw.) unterstellt ist, ist eine Sache der Organisation und hängt weitgehend von der Größe der Gemeinde und des betreffenden Werkes ab.